

•ine detailliertere Erfassung der Vermögensarten, nämlich:
"Vermögen Sozialistischer Staaten, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe"

Im neuen ökonomischen System gewinnt die Planung, Bilanzierung, Abrechnung und Kontrolle des bzw* über das den einzelnen staatlichen Organen, Einrichtungen und Betrieben anvertraute (n) Volksvermögen (s) eine immer größere Bedeutung¹⁾. Es ist daher auch für das Strafrecht von Wichtigkeit, daß nicht allgemein und gewissermaßen "anonym" im Gesetz schlechthin von Volkseigentum gesprochen, sondern eine nähere Spezifizierung vorgenoramen wird*

Mit dieser Regelung wird auch deutlich, daß z.B Gelder, die von Bürgern bei der Deutschen Post oder der Bank eingezahlt wurden, unter den Schutz des § 157 fallen. Das Oberste Gericht der DDR hatte in einigen Grundsatzentscheidungen auch bisher schon den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß das bei der Post auf ein Postsparkonto eingezahlte Geld mit der Annahme durch die Angestellten der Deutschen Post in staatliches Eigentum übergeht*. Auch bei Einzahlungen bei der Deutschen Post zum Zwecke der Überweisung gehen die Gelder bis zur Auszahlung an den Empfänger infolge Vermischung in staatliches Eigentum über*²⁾

1) Vgl# u.a.*^ Beschluß des Staatsrates der DDR über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus, ND vom 23*4*1968

2) Vgl, Urteil des OG vom 15.8*1958, NJ 1958, S* 754 und Urteil des BG Karl-Marx-Stadt vom 7.11.58, NJ 1959, S* 181